

# **Lärmaktionsplanung der Verbandsgemeinde Stromberg;**

## **Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Verbandsgemeinde Stromberg aktualisiert derzeit im Zuge der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie ihren Lärmaktionsplan. Die EU verfolgt mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG das Ziel, „schädliche Lärmbelastigungen zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern“. Zuständig für die Erarbeitung der Lärmkarten und der darauf aufbauenden Aufstellung bzw. Aktualisierung von Lärmaktionsplänen sind in Rheinland-Pfalz die Verbandsgemeinden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Lärmaktionsplanung. Aus diesem Grund erhält die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die Lärmsituation zu informieren und an der Ausarbeitung der Lärmaktionspläne aktiv mitzuwirken. Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Stromberg hat die Offenlegung des Lärmaktionsplanes in der vorliegenden Entwurfsfassung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 22.11.2018 beschlossen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass der Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Verbandsgemeinde Stromberg während der Dauer eines Monats und zwar vom

**10.12.2018 bis einschließlich 09.01.2019**

Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg, Warmstrother Grund 2, 55442 Stromberg, Zimmer 12, jeweils während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Lärmaktionsplanung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Verbandsgemeinde Stromberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ein Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg

55442 Stromberg, 26.11.2018

Anke Denker

Bürgermeisterin